

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/9556 –**

Praktikanten in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Praktika bieten Studierenden die Möglichkeit, praktische Erfahrung zu sammeln, sich für die spätere berufliche Laufbahn zu qualifizieren und bereits während des Studiums wertvolle Praxiserfahrung zu sammeln. Ein Praktikant ist im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in dem erstmals eine Legaldefinition des Wortes stattfindet, „wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt“ (§ 22 Absatz 1 Satz 2 MiLoG). Ein Praktikum soll dazu dienen die „zur Vorbereitung auf einen Beruf notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen“ (WD 6 – 3000 – 067/16) zu sammeln.

Zahlreiche Studierende streben ein Praktikum in einem der Bundesministerien oder einer nachgeordneten Behörde im Rahmen ihres Studiums an. Dabei bieten diese Praktikumsstellen für diverse Fachrichtungen interessante Einblicke in die Arbeit der Bundesregierung sowie behördliche Abläufe. Nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Da die Kapazitäten für Praktika in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden begrenzt sind, fallen eine Vielzahl von Bewerbungen auf eine begrenzte Zahl von verfügbaren Praktikumsplätzen. Die Bewerberbasis wird durch zusätzliche Zugangsvoraussetzungen, wie beispielsweise das Absolvieren eines Pflichtpraktikums oder die Eingrenzung auf bestimmte Studienfächer, begrenzt. Pflichtpraktika sind Praktika, die gemäß der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs im Rahmen des Studiums absolviert werden müssen und dabei in den Studienablauf integriert sind. Allerdings sieht die Studienordnung nicht in allen Studiengängen ein Pflichtpraktikum vor und auch die Dauer dieses Pflichtpraktikums variiert je nach Studiengang und Hochschule in der Regel zwischen zwei und zwölf Monaten. Auch gelten Pflichtpraktikanten nicht als Praktikanten im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 BBiG und sind damit vom Mindestlohn ausgeschlossen (WD 6 – 3000 – 067/16).

Große Differenzen scheinen dabei zwischen den Studienordnungen öffentlicher Universitäten, privater Hochschulen oder auch sogenannter Governance Schools zu bestehen. Zu diesen Governance Schools zählen zum Beispiel die Hertie School of Governance, die NRW School of Governance oder die Willy Brandt School of Public Policy (www.zeit.de/2010/51/C-Governance-Schools). Die Differenzen beziehen sich sowohl auf die Dauer eines möglichen Praktikums, als auch auf das generelle Angebot der beschriebenen Pflichtpraktika. Die Informationen auf den Webseiten der Bundesministerien weisen allerdings darauf hin, dass ausschließlich Pflichtpraktikanten – und auch diese in einigen Fällen auch nicht länger als drei Monate – beschäftigt werden (vgl. u. a. www.bmbf.de/files/Merkblatt_ueber_Praktika_und_Referendariate.pdf, www.bmas.de/DE/Ministerium/Arbeiten-im-BMAS/praktikum.html, www.bmz.de/de/ministerium/beruf/berufliche_chancen/index.html, www.bmu.de/ministerium/stellenangebote/detailansicht/praktikum-im-bundesministerium-fuer-umwelt-naturschutz-und-nukleare-sicherheit/). Durch die Beschränkung auf Studierende mit Pflichtpraktikum und der zusätzlichen Einschränkung einer Mindestdauer wird einem Teil der Studierenden der Zugang zu Praktika in Bundesministerien verwehrt. Darüber hinaus haben einige Bundesministerien, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit oder das Bundesministerium der Verteidigung, Partnerschaften mit Hochschulen, die deren Studierenden einen Aufenthalt in den Bundesministerien mit einer durchschnittlichen Dauer von zehn bis zwölf Monaten ermöglichen. Als Beispiel für eine solche Partnerhochschule nennt die Bundesregierung die Hertie School of Governance (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 104 des Abgeordneten Kai Gehring auf Bundestagsdrucksache 19/2610). Diese schreibt in einer Pressemitteilung, es werde zusätzlich zum Studium an der Hertie School of Governance ein Praxisjahr im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium angeboten (www.hertie-school.org/de/magazin/magazin-alles/detail/content/hertie-school-of-governance-verabschiedet-28-absolventen-des-ersten-jahrgangs/).

Nach uns vorliegenden Informationen schreiben einige Bundesministerien einjährige Praktika für Studierende der Masterstudiengänge International Affairs und Public Policy aus, die sich explizit an Absolventen des ersten Studienjahres im Rahmen eines sogenannten Practical Years richten. Andere vergleichbare Ausschreibungen von Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden, die sich ausschließlich an Studierende ganz bestimmter Masterstudiengänge richten, die nur von einer einzigen staatlichen oder privaten Universität oder Hochschule angeboten werden, sind den Fragestellern hingegen nicht bekannt. Aus diesem Grund bedarf es nach Ansicht der Fragesteller einer genaueren Betrachtung vor dem Hintergrund des Artikel 33 Absatz 2 GG.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Praktikantinnen und Praktikanten sollen während des Praktikums Kenntnisse erlangen, die sie auf ihre spätere Ausbildung, Studium oder Beruf vorbereiten oder sie begleitend während einer Berufs- oder Hochschulausbildung unterstützen. Dies bedeutet, dass Praktikantinnen und Praktikanten nur eingesetzt werden dürfen, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine systematische Berufsausbildung handelt.

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum in einer Bundesbehörde einschließlich deren nachgeordneten Behörden absolvieren, gilt die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie) vom 1. Januar 2015, sofern nicht der Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes Anwendung findet. Praktikantinnen und Praktikanten besetzen keine Dienstposten und sind auch keine zusätzlichen

Arbeitskräfte, sondern werden zu Ausbildungs- und Lernzwecken tätig und betreut. Folglich nehmen sie kein öffentliches Amt wahr. Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ist nicht berührt.

Ein Praxisjahr in Form eines sog. „Professional Year“ ist kein Praktikum im Sinne der Praktikantenrichtlinie.

Zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurden Daten genutzt, die durch eine Abfrage bei den Bundesministerien erhoben wurden.

1. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bis maximal drei Monate im Rahmen eines sogenannten Pflichtpraktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?
2. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden bis maximal drei Monate im Rahmen eines sogenannten freiwilligen Praktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?
3. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden zwischen drei und sechs Monaten im Rahmen eines sogenannten Pflichtpraktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?
4. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden zwischen drei und sechs Monaten im Rahmen eines sogenannten freiwilligen Praktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?
5. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden zwischen sechs und zwölf Monaten im Rahmen eines sogenannten Pflichtpraktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?
6. Wie viele Praktikanten, mit Einstellungsdatum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018, waren in Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden zwischen sechs und zwölf Monaten im Rahmen eines sogenannten freiwilligen Praktikums beschäftigt (bitte getrennt nach Immatrikulation an staatlicher Hochschule, Immatrikulation an privater Hochschule und Immatrikulation an Governance Hochschule und den jeweiligen Bundesministerien auflisten; Rechtsreferendare bitte gesondert aufführen)?

Die Fragen 1 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die beiliegende Anlage 1 verwiesen.

7. Wie gestalten sich die Vergütung und Zahlung von Aufwandsentschädigungen von Praktika in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden bei
 - a) Pflichtpraktika bis zu drei Monaten (bitte nach den jeweiligen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden getrennt aufschlüsseln),
 - b) Pflichtpraktika mit einer Dauer von drei bis sechs Monaten (bitte nach den jeweiligen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden getrennt aufschlüsseln) und
 - c) Pflichtpraktika mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten (bitte nach den jeweiligen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden getrennt aufschlüsseln)?
 - d) Nach welchen Kriterien richtet sich die Höhe der Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung (bitte nach den jeweiligen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden getrennt aufschlüsseln)?

Es wird auf die beiliegende Anlage 2 verwiesen.

8. Wie begründen die einzelnen Bundesministerien die Eingrenzung der Bewerberbasis auf Pflichtpraktikanten, sofern dies der Fall ist?

Die Durchführung der Praktika erfolgt – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt – auf der Grundlage der Praktikantenrichtlinie. Für die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten stehen nur begrenzt Ressourcen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund und wegen der hohen Nachfrage nach Praktika stellen die Bundesministerien in der Regel (mit Ausnahme BMVg) nur Pflichtpraktika zur Verfügung.

9. Bietet ein Bundesministerium oder bieten mehrere Bundesministerien Praktikumsplätze an, welche bestimmte Studiengänge zur Voraussetzung haben, die nur an einzelnen Universitäten oder Hochschulen angeboten werden?

Wenn ja, um welche Studiengänge handelt es sich, und wie begründet die Bundesregierung bzw. begründen die jeweiligen Bundesministerien diese Einschränkungen (bitte getrennt nach Bundesministerium angeben)?

Es wird auf die beiliegende Anlage 3 verwiesen.

10. Bietet ein Bundesministerium oder bieten mehrere Bundesministerien Praktikumsplätze an, welche als Zugangsvoraussetzung die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienjahres aus den Studienprogrammen Master of Public Policy oder Master of International Affairs haben?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung bzw. begründen die jeweiligen Bundesministerien diese enge Eingrenzung der Qualifizierung (bitte getrennt nach Bundesministerium angeben)?
11. Bietet eine nachgeordnete Behörde oder bieten mehrere nachgeordnete Behörden Praktikumsplätze an, welche als Zugangsvoraussetzung das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienjahres aus den Studienprogrammen Master of Public Policy oder Master of International Affairs haben?

Die Fragen 10 und 11 gemeinsam beantwortet.

In den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden werden keine Praktikumsplätze angeboten, die als Zugangsvoraussetzung das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienjahres aus den Studienprogrammen Master of Public Policy oder Master of International Affairs haben.

12. Trifft es zu, dass einige Bundesministerien einjährige Praktika für Studierende der Masterstudiengänge International Affairs und Public Policy aus-schreiben, die sich explizit an Studierende der Hertie School of Governance richten?

Wenn ja, wie positionieren sich die jeweiligen Bundesministerien zu dieser Einschränkung vor dem Hintergrund des Artikel 33 Absatz 2 GG (bitte ge-trennt nach Bundesministerium auflisten)?

Die Bundesministerien haben diese Frage verneint.

13. Bezugnehmend auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 104 auf Bundes-tagsdrucksache 19/2610, welche Bundesministerien unterhalten mit welchen Hochschulen eine Partnerschaft zur Ermöglichung eines Praktikums (bitte inklusive folgender Teilfragen in einer Tabelle getrennt nach Bundesminis-terium angeben)?

- a) Seit wann bestehen die jeweiligen Partnerschaften?
- b) Welchen Inhalt umfassen die jeweiligen Partnerschaften?
- c) Unter welcher Bezeichnung laufen die jeweiligen Partnerschaften?

14. Besteht für Studierende anderer Hochschulen und Universitäten als der Hertie School of Governance die Chance, sich auf die Praktikumsplätze zu bewerben, die im Rahmen der Partnerschaften, wie in Frage 13 gefragt, den Studierenden der Hertie School of Governance angeboten werden?

Wenn ja, ist der Bundesregierung eine Zusage an eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber auf einen der Praktikumsplätze, wie in Frage 13 gefragt, be-kannt, welche bzw. welcher nicht an der Hertie School of Governance im-matrikuliert ist?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die als Anlage 4 beigefügte Tabelle verwiesen. Lediglich die darin aufgeführten Bundesministerien haben Partnerschaften mit Hochschulen ge-schlossen. Eine Zusage gemäß Frage 14 dieser Kleinen Anfrage ist der Bundes-regierung nicht bekannt.*

- 15. Über welche Kanäle wird eine Ausschreibung von Praktikumsplätzen in den einzelnen Bundesministerien publiziert, und sind diese öffentlich einsehbar?
- 16. Bietet ein Bundesministerium oder bieten mehrere Bundesministerien Prak-tikumsplätze an, welche nur über spezifische Verteiler bekannt gemacht wur-den?
- 17. Über welche Kanäle wird eine Ausschreibung von Praktikumsplätzen in den einzelnen nachgeordneten Behörden publiziert, und sind diese öffentlich ein-sehbar?

* BMVg: Zu Praktika ist eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich, da keine Angebote bestehen, die ausschließlich oder vorrangig für die Partnerhochschule vorgesehen sind.

18. Bietet eine nachgeordnete Behörde oder bieten mehrere nachgeordnete Behörden Praktikumsplätze an, welche nur über spezifische Verteiler bekannt gemacht wurden?

Die Fragen 15 bis 18 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die beiliegende Anlage 5 verwiesen.

19. Trifft es zu, dass die Bundesregierung oder einzelne Bundesministerien im Rahmen einer „practical partnership“ mit der Hertie School of Governance zusammenarbeitet bzw. zusammenarbeiten?

Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeiten mit der Hertie School of Governance in Form einer Praxispartnerschaft für die sogenannten „Professional Years“ zusammen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Partnerschaft mit der Hertie School of Governance im Herbst 2018 beendet. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

- a) Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung bzw. die jeweiligen Bundesministerien die enge Zusammenarbeit mit einer einzigen privaten Hochschule (bitte getrennt nach Bundesministerium angeben)?

Die Zusammenarbeit mit der Hertie School of Governance ist eine zweckmäßige Maßnahme zur Förderung der Bildungslandschaft und zur Positionierung am Arbeitsmarkt zum Zweck der späteren Personalgewinnung, in deren Rahmen der Bund keine Verpflichtungen eingeht. Darüber hinaus besteht die in der Fragestellung angenommene Exklusivität nicht, da vergleichbare Formen der Zusammenarbeit einerseits allen Hochschulen offenstehen und andererseits keine Voraussetzung für Bewerbungen darstellen, die Studierenden aller Hochschulen offen stehen.

- b) Wenn ja, wie grenzen die Bundesregierung bzw. die jeweiligen Bundesministerien die Hertie School of Governance von anderen Hochschulen ab, worauf die bevorzugte Zusammenarbeit mit der Hertie School of Governance aufbaut?

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit des Ableistens eines bezahlten Professional Year erfolgt an der Hertie School of Governance und an Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Die Hertie School of Governance wird insofern nicht bevorzugt.

20. Sind der Bundesregierung Personen bekannt, die als immatrikulierte Studierende der Hertie School of Governance ein Professional Year in einem Bundesministerium absolvierten und nach Abschluss des Studiums in diesem Bundesministerium einen Arbeitsvertrag erhielten?
21. Sind der Bundesregierung Personen bekannt, die als immatrikulierte Studierende der Hertie School of Governance ein Professional Year in einem Bundesministerium absolvierten und nach Abschluss des Studiums in einem anderen Bundesministerium einen Arbeitsvertrag erhielten?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Nur im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) liegen entsprechende Daten vor. Danach haben im BMVg seit 2016 neunzehn Personen ein sogenanntes Professional Year, im BMU seit 2015 fünf Personen und im BMG seit 2006 ein oder zwei Personen pro Jahr ein „Professional Year“ absolviert. Mit jeweils drei Teilnehmern wurden im BMVg und BMU nach Abschluss des Studiums Arbeitsverträge geschlossen. Im BMG wurde in einem Fall ein Arbeitsvertrag geschlossen. Darüber hinaus liegen in den Ministerien keine entsprechenden Angaben vor, weil diese Angaben nicht erfasst werden und daher eine Auswertung nach diesen Kriterien nicht möglich ist.

22. Wie viele der seit Mai 2007 neu eingestellten Personen absolvierten zuvor ein Studium an der Hertie School of Governance?

Für den angefragten Zeitraum wurden insgesamt neun Personen gemeldet, die vor ihrer Einstellung ein Studium an der Hertie School of Governance absolvierten. In den meisten Bundesministerien werden allerdings keine entsprechenden statistischen Daten erhoben, so dass keine Angaben möglich waren.

Anlage 1

Fragen 1-6
Zeitraum 1.1.2018 - 31.12.2018

Bundesministerien inkl. Geschäfts- bereich	Pflichtpraktika (Anzahl)						freiwillige Praktika (Anzahl)						Rechts- referendare (Anzahl)					
	bis 3 Monate			3 - 6 Monate			6 - 12 Monate			bis 3 Monate				3 - 6 Monate			6 - 12 Monate	
	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule	Staatliche Hochschule	Private Hochschule	Governance Hochschule
BMF	54	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	49
BMJ-Ministerium		5 ¹⁾																55
BMJ-Geschäftsbereich	228	3	-	116	3	-	3	-	-	39	-	-	4	-	-	1	1	61
AA	873	29	-	119	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	426
BMWi	276	-	1	53	-	-	4	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	194
BMJV	68	-	-	10	-	-	2	-	-	3	-	-	2	-	-	-	-	77
BMAS	30	1	-	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28
BMVg ²⁾⁵⁾	7 ³⁾	-	1	1	-	-	-	-	-	12 ⁴⁾	-	-	1	-	-	-	-	20
BMEL	327 ⁶⁾	-	-	74 ⁶⁾	-	-	11 ⁶⁾	-	-	11 ⁶⁾	-	-	-	-	-	-	-	4
BMFSFJ	55	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24
BMG	120	-	-	48	3	-	20	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	15
BMVI	119	1	-	26	-	-	1	-	-	3	-	-	2	-	-	3	-	37
BMU-Ministerium		46 ¹⁾			19 ¹⁾													26
BMU-Geschäftsbereich	83	-	-	8	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	6
BMBF	34 ⁷⁾	-	-	2 ⁷⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
BMZ	140	-	-	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40

¹⁾ BMJ, BMU: eine Unterteilung nach Hochschulen ist wegen fehlender Erfassung nicht möglich.

²⁾ BMVg: Eine Statistik über die Herkunftshochschulen wird im BMVg nicht geführt. Für 2018 wurden die Angaben, soweit kurzfristig möglich, manuell ausgezählt.

³⁾ BMVg: Daneben wurden weitere sieben Studierende der Rechtswissenschaften beschäftigt, deren Praktikumsart und Herkunftshochschule nicht kurzfristig ermittelt werden konnte. I.d.R. handelt es sich dabei um Pflichtpraktika dieser Kategorie.

⁴⁾ BMVg: Daneben wurden sechs Studierende ausländischer Hochschulen beschäftigt, deren Hochschulart nicht kurzfristig identifiziert werden konnte.

⁵⁾ BMVg: Daten für den nachgeordneten Bereich konnten nicht kurzfristig erhoben werden.

⁶⁾ BMEL: Konkrete Angaben zu den Hochschulen werden nicht erfasst. Erfahrungsgemäß handelt es sich um staatl. Hochschulen.

⁷⁾ BMBF: Eine Unterscheidung nach staatlicher oder privater Hochschule konnte in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden. Das BMBF hat keinen nachgeordneten Bereich.

Anlage 2

Frage 7

Zeitraum 1.1.2018 - 31.12.2018

Bundesministerien und Geschäfts- bereich	Vergütung und Zahlung von Aufwandsentschädigung bei Pflichtpraktika - pro Monat -			Kriterien für Höhe der Vergütung / Aufwandsentschädigung
	bis 3 Monate	3 - 6 Monate	6 - 12 Monate	
BMF	0 €	0 €		Im BMF wurde die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für kurze unentgeltliche Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten zum 1.1.2019 eingeführt.
BZSt	0 €			Nur Pflichtpraktika ohne Aufwandsentschädigung
ITZBund	0 €	0 €		
GZD (Zoll)	0 - 300 €			Generell ohne Aufwandsentschädigung; ein Einzelfall mit 300 €
BMI	0 €	0 €		
BKG	300 €	300 €		Praktikantenrichtlinie des Bundes
THW	0 €	0 €	0 €	
BBK	400 €	400 €	400 €	Pauschale monatliche Vergütung für alle Pflichtpraktika; Voraussetzung: Praktikum wird nicht von dritter Seite finanziert; Berufsausbildung ist noch nicht abgeschlossen bzw. Praktikum dient überwiegend dem Ausbildungs- oder Lernzweck
BpB	300 €	300 €	300 €	Anlehnung an TVöD und Praktikantenrichtlinie des Bundes
ZITiS	600 €	600 €	600 €	Vorgaben der Praktikantenrichtlinie des Bundes; Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten München
BVA	0 €	0 €	0 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BeschA	0 €	0 €	0 €	keine Vergütung auf Grund der kurzen Dauer (4 bzw. 6 Wochen) und lediglich allgemeiner Vermittlung der Praxis (jeweils in den ersten Semestern)
BAKA	0 €	0 €	0 €	
BBR	300 €	300 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BSI	450 €	450 €	450 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes / Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
BISp	0 €	0 €	0 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BAMF	0 €	0 €	0 €	
StBA / BiB	300 €	300 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BPOL	0 €	0 €	0 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
AA	300 €	300 €		Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMWi	300 €			Praktikantenrichtlinie des Bundes
BNetzA	0 €	0 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
übrige GB-Behörden	0 €	0 €	0 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMJV	300 €	300 €		Praktikantenrichtlinie des Bundes
BfJ	450 € / 500 € 1362,56 €	450 € / 500 € 1362,56 €	450 € / 500 € 1362,56 €	Bei Pflichtpraktika im Jurastudium, 6 Wochen, keine Aufwandsentschädigung; 450 € bis 25 Jahre (bei Familienversicherung), ansonsten 500 €; Sondereinbarung Informationstechnik
DPMA	0 €	0 €		
BMAS	300 €			
BauA	300 €	300 €	300 €	
BSG	300 €			
BMVg	Rahmenvorgabe: 300-700 €; Regelsatz im BMVg: 350 €			Betreuungsaufwand, Bewerbungsaufkommen
BMEL	300 €	300 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
Thünen-Institut (TI)	300 €	300 €		Nur Praktikanten, die im Rahmen von Drittmittelprojekten ihr Praktikum absolvieren
Bundessortenamt (BSA)	450 €			
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	800 € / 1.600 €	800 € / 1.600 €		Ausnahmeregelung nur für Pharmaziepraktikanten gem. BMI-Schreiben vom 12.07.2012
BMFSFJ	300 €	300 €		Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMG	300 €	300 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMVI	0 - 300 €	0 - 300 €	0 - 300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMU	300 €	300 €		Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMBF	300 €	300 €	300 €	Praktikantenrichtlinie des Bundes
BMZ	500 €	500 €		

Anlage 3

Frage 9

nur Bundesministerien	Voraussetzung sind bestimmte Studiengänge (Zutreffendes ankreuzen)	Studiengänge	Begründung
BMF	ja* ☒ nein ☐	Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften	BMF konzentrierte sich auf das Angebot von Pflichtpraktika vornehmlich für Hochschultudentinnen und -studenten der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Jura. Diese Studiengänge bilden das Profil der gewünschten Verwendungsbreite im BMF am besten ab. Dieser Personenkreis ist daher für eine potentielle spätere Bewerbung um Einstellung in das BMF von besonderem Interesse. Für diese Studierenden stehen im Ministerium geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung. Ferner wurde eine größere Anzahl an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren verwendet.
BMI	☐		
AA	☒		
BMWi	☒		
BMJV	☒		
BMAS	☒		
BMVg	☒		
BMEL	☒		
BMFSFJ	☒		
BMG	☒		
BMVI	☒	Bauingenieur	Spezielle Sparte Wasserbau/konstruktiver Ingenieurbau
BMU	☒		
BMBF	☒		
BMZ	☒		

* Wenn ja, Studiengänge angeben und begründen

Fragen 13-14

Anlage 4

nur Bundesministerien	Partnerschaften mit Hochschulen				Zugang auch für Studierende anderer Hochschulen als der Hertie School of Governance?
	mit wem	a) seit wann	b) Inhalt	c) Bezeichnung	
BMAS	Hertie School of Governance	Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2007	Rahmenvereinbarung der HSoG mit dem BMAS über einen Beitrag zur hochwertigen Qualifizierung des Personals im öffentlichen Bereich. Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 19 verwiesen.		Der Zugang zu Praktika und Praxissemestern im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht und ist damit grundsätzlich allen Studierenden unabhängig von der Hochschule zugänglich.
BMVg	Hertie School of Governance	2015	Nicht formalisierte Zusammenarbeitsvereinbarung ohne Begründung gegenseitiger Verpflichtungen. Angebot an Praktikumsplätzen und befristeten Beschäftigungen, die jedoch ausdrücklich nicht nur Studierenden dieser Hochschule offen stehen.	Praxispartnerschaft	Ja, siehe Buchstabe b).
	Universität Potsdam	2016	Nicht formalisierte Zusammenarbeitsvereinbarung ohne Begründung gegenseitiger Verpflichtungen. Angebot an Praktikumsplätzen im Rahmen des in Kooperation mit dem ZMSBw betriebenen Studiengangs "War and Conflict Studies". Entsprechende Praktikumsplätze stehen jedoch auch Studierenden anderer Hochschulen offen.	Praxispartnerschaft/ Praktikantenprogramm	Ja, siehe Buchstabe b).
BMG	Hertie School of Governance	2006	Ermöglichung eines Aufenthalts von bis zu zwölf Monaten zur Einarbeitung in die für eine oberste Bundesbehörde typischen Themen und Arbeitsabläufe	Ausbildungspartnerschaft	Mit der Hertie School of Governance besteht seit dem Jahr 2006 eine Kooperation zur Ermöglichung eines Aufenthalts von bis zu zwölf Monaten zur Einarbeitung in die für eine oberste Bundesbehörde typischen Themen und Arbeitsabläufe im Rahmen eines Professional Year. Die Bekanntmachung über die Möglichkeit des Ableistens eines bezahlten Professional Year erfolgt an der Hertie School of Governance und an Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Hertie School of Governance wird insofern nicht bevorzugt.
	Berlin School of Public Health *)	2016			
	Universität Bayreuth; Lehrstuhl für Gesundheitsökonomie *)	2017			
BMU	Hertie School of Governance			bis Herbst 2018 Praxispartnerschaft für Professional Years; seit Ende 2018 schreibt BMU auf seiner Homepage öffentlich Stellen für ein "Professional Year" aus. Zugangsberechtigt sind Studierende international ausgerichteter Masterstudiengänge aller Fach-/Hochschulen, Universitäten, vorzugsweise „Master of Public Policy“ (MPP) und „Master of International Affairs“ (MIA), deren Studienordnung nach dem ersten Masterstudienjahr ein Professional Year / Praxisjahr mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vorsieht.	Pflichtpraktikumsplätze werden auf der Homepage des BMU angeboten, so dass diese für Studierende aller Fach-/Hochschulen und Universitäten öffentlich zugänglich sind.

*) BMG: Mit diesen Institutionen bestehen keine formalen Partnerschaften. Den Studierenden dieser Hochschulen wird, wie denen an der Hertie School of Governance, die Möglichkeit zur Absolvierung eines Professional Year angeboten. Das Professional Year ist kein Praktikum im Sinne der Praktikantenrichtlinie des Bundes. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen eines auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages. Dazu übersendet das BMG entsprechende Ausschreibungen regelmäßig an die genannten Hochschulen. In Einzelfällen wurden andere staatliche Hochschulen ebenfalls eingebunden.

Anlage 5

Fragen 15-18

Bundesministerien und Geschäfts- bereich (einzeln auflisten)	Wo wurden Ausschreibungen für Praktikumsplätze publiziert?	öffentliche Verteiler		spezifische Verteiler	
		ja	nein	ja	nein
BMF-Ministerium BZSt	Homepage Homepage Hinweis im Internet, auf Möglichkeit im BZSt die Verwaltungs-/oder Wahlstation im Zuge des Rechtsreferendariats zu absolvieren. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausschreibung i.S. einer Stellenausschreibung.				
ITZBund GZD (Zoll)	Homepage Allg.Hinweis auf Internetseite: www.bundesfinanzministerium.de ; HZA Osnabrück schrieb Praktikumsplätze im OLG für Rechtsreferendare aus; sonst keine konkreten Ausschreibungen	x			x
BMI Ministerium BKG	Homepage Messeauftritte		x		x
THW ¹⁾					
BfK BpB	Homepage Homepage				
ZITIS	www.interamt.de www.bund.de	x			x
BVA BeschA ²⁾	Homepage - Hinweis auf zentrales E-Mail-Postfach				
BKA	Homepage				
BBR	Homepage				
BSI	Eigener Webauftritt, Mailing an Hochschulen/Universitäten, Messen/Vorträge	x			x
BfSP BAMF	Homepage, www.bund.de Homepage; für den Bereich der beamteten Praktikanten werden keine gesonderten Ausschreibungen vorgenommen	x			x
SIBA / BfB BPOL	Homepage sowie Initiativbewerbungen Internetauftritte der Bundespolizei				
AA	Homepage				
BMWi	Homepage			x ³⁾	
BMWi-Geschäftsbereich	Homepage				
BMJV	Homepage; zudem Information und Werbung beim Tag der offenen Tür				
BfJ DPMA	Homepage; Hochschulen in der Region Köln/Bonn Homepage	x		x	
BMAS BauA** BSG**	Homepage, Interamt	x			x
BMVg ⁴⁾	Internetauftritte	x			x
BMEL	Homepage				
Thünen-Institut (TI) ¹⁾					
Julius Kühn-Institut (JKI)	Homepage				
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ¹⁾					
Bundessortenamt (BSA)	Homepage				
Friedrich-Loeffler- Institut (FLI)	Intranet, Vorlesungen				
Max Rubner-Institut (MRI)	Homepage, Universitäten/Hochschulen mit Kooperationsvertrag, Internet	x		x	
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)**					
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)	Homepage, Homepage Apothekerkammer				
BMFSFJ BAFzA BfPM	Internet bisher keine regelmäßige Publikation		x x x		x x x
BMG	Studentinnen und Studenten haben die Möglichkeit, sich für Praktikumsplätze zu bewerben. Das BMG und sein nachgeordneter Bereich haben Hinweise dazu auf ihrer jeweiligen Homepage veröffentlicht.				
BMVI	www.kba.de www.dwd.de www.baaq.de Absolventa (online Plattform) BASt-Internetseite	x			x
BMU BfN	Homepage Homepage				
BfS	Homepage				
BMBF ⁵⁾	Homepage	x			x
BMZ	Bewerbungen für Praktika sind fortlaufend möglich. Praktikumsplätze werden nicht ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren ist auf der Internetseite des Ministeriums dargestellt.				

¹⁾ THW: keine Publikation²⁾ BeschA; BMAS-BauA, -BSG; BMEL-BfR: nur Initiativbewerbungen³⁾ BMWi: jährlich 4 Ausschreibungen für ein bezahltes "Professional Year" an Studierende der FU und HU Berlin, Uni Potsdam und Hertie School aufgrund der örtlichen Nähe und der begrenzten Bearbeitungskapazitäten.⁴⁾ BMVg: Die Angaben beziehen sich auf das Ministerium. Jede Dienststelle im nachgeordneten Bereich kann Praktikumsplätze anbieten und bei Bedarf bewerben. Eine Ausschreibungspflicht besteht nicht. Praktika basieren meist auf Initiativbewerbungen.⁵⁾ Das BMBF hat keinen nachgeordneten Bereich.